



Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 927707-2020-9

Wien, 5. November 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zur Zahl 2020-0.348.580

Zu dem mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Die geplanten Änderungen im Bildungsdokumentationsgesetz beeinflussen die seitens der Stadt Wien für den Pflichtschulbereich zur Verfügung gestellten Schulverwaltungsprogramme Sokrates und WiSion. Es benötigt einiges an personellen und finanziellen Ressourcen der externen EntwicklerInnen um die beiden Programme entsprechend zu adaptieren und weiterhin eine „automatische“, vollständige und korrekte Meldung an den Bund (bzw. die Statistik Austria) zu ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit alle verfügbaren Ressourcen der externen EntwicklerInnen mit der „Umstellung der Besoldung der LandeslehrerInnen ins BRZ“ gebunden (österreichweites Projekt PM-LL des BKA/BMF) sind. Der im Entwurf vorgesehene Zeitrahmen für die Umsetzung wird vor diesem Hintergrund sehr kritisch gesehen, da eine erfolgreiche und zeitgerechte Umstellung aus Sicht der Stadt Wien gefährdet ist.

Die Neuerlassung des Bildungsdokumentationsgesetzes wurde zum Anlass genommen, sämtliche Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen in Art. 5 DSGVO und den Vorgaben für durchführende Rechtsvorschriften in Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO, in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu prüfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020) wird angemerkt:

Zu § 3 Abs. 2 Z 3, Abs. 4 und Abs. 6:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht fehlt es an der Zweckfestlegung:

Es ist entgegen Art. 6 Abs. 3 DSGVO nicht in der Rechtsvorschrift festgelegt, welcher Zweck mit der Offenlegungsverpflichtung verfolgt wird. Die allgemeine Festlegung in § 1 reicht nicht aus, da für jede Datenverarbeitung gesondert eine Festlegung zu erfolgen hat.

Zu § 4 Abs. 1:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die festgelegten Verantwortlichen tatsächlich über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitungen entscheiden können müssen. Die Öffnungsklausel in Art. 4 Z 7 DSGVO ist keine Ausnahme von der Definition des Verantwortlichen gemäß dieser Bestimmung, sondern bietet diese bloß die Möglichkeit zur Benennung von Verantwortlichen oder zur Festlegung von Kategorien für die Benennung, falls Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung durch das Recht der Mitgliedsstaaten festgelegt sind. Dementsprechend wird empfohlen zu prüfen, ob die (gesetzesgebundene) Zweck- und Mittelfestlegung für die genannten Verantwortlichen tatsächlich möglich ist.

Zu § 4 Abs. 7 Z 1 und 2:

Hinsichtlich der angedachten Löschfrist von zwei Jahren gemäß § 4 Abs. 7 Z 1 für Daten gemäß Anlage 1 Z 13 (Ergebnisse der abschließenden Prüfungen, Abschlussprüfungen, Diplomprüfungen, Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung, einer Abschlussprüfung oder Diplomprüfung entsprechen, sowie der Berufsreifeprüfung, einschließlich jener Ergebnisse auf Aufgabenebene) wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 77a Abs. 2 Z 12 Schulunterrichtsgesetz - SchUG idgF Prüfungsprotokolle über Reifeprüfungen (einschließlich Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung), Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen und Abschlussprüfungen 60 Jahre ab dem Jahr, in dem die Prüfung stattgefunden hat, aufzubewahren sind.

Darüber hinaus wird in § 4 Abs. 7 Z 2 für Daten der Anlage 2 (vgl. „Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 20“) eine Löschfrist von 60 Jahren normiert. Zu Daten der Anlage 2 zählen auch die für die Ausstellung von Zeugnissen, Schulnachrichten und Schulbesuchsbestätigungen erforderlichen Daten (Anlage 2 Z 6) sowie die zur Durchführung von abschließenden Prüfungen, Abschlussprüfungen, Diplomprüfungen und Externistenprüfungen erforderlichen Daten (Anlage 2 Z 8). Es ist davon auszugehen, dass hier zu den in Anlage 1 Z 13 aufgezählten Daten inhaltliche Überschneidungen bestehen. Zur besseren Administrierbarkeit auf Schulebene wird eine Vereinheitlichung der vorliegenden Regelungen (Entwurf § 4 Abs. 7 Z 1 und 2 BilDokG 2020 sowie § 77a SchUG idgF) angeregt.

Abgesehen davon wird zu § 4 Abs. 7 Z 2, der für Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 20 und der Anlage 2 Z 6 eine Löschfrist von 60 Jahren normiert, angemerkt, dass § 5 Abs. 1 Z 20 die Verarbeitung anderer „für Vollzugsaufgaben an der Schule notwendige Daten gemäß Anlage 2“ regelt. Der nochmalige Verweis auf Anlage 2 Z 6 erscheint daher überflüssig.

Zu § 5 Abs. 1 Z 17:

Zunächst ist der in dieser Bestimmung verwendete Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ insofern unklar und vage, als nicht ersichtlich ist, welche näheren Daten mit diesem Terminus verbunden sind, was den Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO widerspricht. Weiters ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es sich bei den Daten, welche vom Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ erfasst sind, mehrheitlich um solche nach Art. 9 DSGVO, nämlich Gesundheitsdaten, handeln wird und demgemäß eine Verarbeitung dieser nur aufgrund eines der Tatbestände des Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfolgen darf. Der Rechtfertigungsgrund des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO müsste dabei allerdings aus dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 selbst hervorgehen und kann nicht durch etwaige andere Materiengeetze, wie von den Erläuterungen insinuiert, substituiert werden.

Zu § 5 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1:

In den Erläuterungen wird zu § 5 Abs. 3 ausgeführt, dass eine „taxative Auflistung der konkret zu verarbeitenden Daten“ in Z 1 bis 16 des Abs. 3 abgebildet werden soll. In § 5 Abs. 3 Z 16 wird zudem auf Anlage 1 verwiesen. Bis dato werden diesbezüglich lediglich die zur Führung der Verwaltungsverfahren zur Genehmigung oder Untersagung von Anträgen nach §§ 11, 13 und 15 Schulpflichtgesetz 1985 erforderlichen Daten erhoben. Diese Regelung bedeutet daher insbesondere im Bereich des Externistenwesens (§ 11 Schulpflichtgesetz 1985), aber auch im Hinblick auf die Verfahren zum Schulbesuch im Ausland (§ 13 Schulpflichtgesetz 1985) und zur Befreiung vom Unterricht aus medizinischen Gründen (§ 15 Schulpflichtgesetz 1985), einen erheblichen Mehraufwand in der Datenerhebung und Datenpflege. So wären etwa gemäß Anlage 1 des Entwurfs Daten zum Bildungsverlauf vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht, insbesondere die Zahl der besuchten Kindergartenjahre und das Ausmaß des Besuches (Stundenanzahl pro Woche) ab der Schülerinnen- und Schülereinschreibung für das Schuljahr 2020/21 zu erheben.

Zu § 5 Abs. 4:

Hinsichtlich der Regelung des § 5 Abs. 4 betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die gemäß § 23 Schulpflichtgesetz 1985 vom Besuch der Berufsschule befreit sind, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Entscheidung über Ansuchen nach § 23 Schulpflichtgesetz 1985 gemäß § 23 Abs. 3 leg. cit. den Schulleitungen übertragen werden kann. Die entsprechenden Verfahren werden in weiterer Folge von den Schulen geführt und können daher die Daten zu Befreiungen gemäß § 23 Schulpflichtgesetz 1985 nicht wie im Entwurf vorgesehen durch die Bildungsdirektion verarbeitet werden.

Zu § 6 Abs. 4:

Es wird angeregt, in Anlage 4 Z 2 – unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben - Daten über einen festgestellten „sonderpädagogischen Förderbedarf“ aufzunehmen, da diese Information für die aufnehmende Schule insbesondere bei unterjährigem Wechsel der Schülerin oder des Schülers für die Frage, nach welchem Lehrplan die Schülerin oder der Schüler unterrichtet werden soll, relevant ist.

Zu § 10 Abs. 6:

Aus dieser Bestimmung ist aktuell nicht ersichtlich, zu welchem Zweck und auf welche Datenbestände die dort genannten Einrichtungen zugriffsberechtigt sind, wodurch die Bestimmung in ihrer gegenständlichen Fassung nicht in Einklang mit Art. 5 Abs. 1 lit. a und b DSGVO steht.

Zu § 10 Abs. 9:

In dieser Bestimmung ist eine wechselseitige Datenübermittlung zwischen dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen und öffentlichen Einrichtungen oder Anbietern von Dienstleistungen, die Studierenden Vergünstigungen oder Ermäßigungen gewähren, statuiert. Es wird allerdings nicht normiert, wer unter die Begriffe „öffentliche Einrichtungen“ oder „Anbieter von Dienstleistungen“ fällt. Ebenso wenig wird festgelegt, in welchem Umfang deren Abfrageberechtigungen bestehen sollen, da sich die Bestimmung des Abs. 12, welche bestimmte Konkretisierungen auch des Abs. 9 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers vorsieht, nur auf die Datenübermittlung, nicht jedoch auf die Abfrageberechtigungen selbst bezieht. Weiters ist unklar, wozu diese Abfrageberechtigung überhaupt dienen soll, da Abs. 9 Z 2 die Auskunftserteilung des Datenverbundes der Universitäten und Hochschulen darüber vorsieht, ob ein Studierendenstatus besteht oder nicht. Weitergehende Informationen an die vorteilsgewährenden Stellen werden jedoch, neben den so oder so von den Studierenden beizubringenden Unterlagen, welche jeweils für die Inanspruchnahme der Vorteile von Nöten sind, gar nicht erforderlich sein, da die Vorteilsgewährung regelmäßig primär am Status des Studierenden selbst hängt.

Zu § 13 Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmung sieht vor, dass der zuständige Bundesminister zur Durchführung von Vorhaben im öffentlichen Interesse nach Information der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge sowie der Privathochschulen und Privatuniversitäten berechtigt ist, Kontaktdaten von Studienwerberinnen und -werbern, Studierenden, Studienabbrecherinnen und -abbrechern, Absolventinnen und Absolventen sowie vom Personal zu verarbeiten. Der Entwurf lässt hier allerdings völlig unklar, was vom Begriff der Kontaktdaten überhaupt erfasst ist, und regelt nicht ausreichend konkret, was unter einem Vorhaben im öffentlichen Interesse zu verstehen ist. Diese Bestimmung entspricht somit in keiner Weise den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Zweckbindung und der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c DSGVO. Darüber hinaus ist auch keine Lösungsfrist für die zu Zwecken der Durchführung von Vorhaben im öffentlichen Interesse verarbeiteten Kontaktdaten vorgesehen, sodass auch dem Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO nicht Genüge getan wird.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56

(zu MA 56 - R-LB 924942/20)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>